



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 02

Perleberg, 13.12.2021

Nr. 83

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Auslegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Prignitz	<b>Seite 2</b>
Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 09.12.2021	<b>Seite 2</b>
Auslegung des doppelten Jahresabschlusses	<b>Seite 4</b>
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz	<b>Seite 5</b>
Öffentliche Zustellung Bartosz Lachowicz	<b>Seite 5</b>
Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)	<b>Seite 6</b>
Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)	<b>Seite 14</b>
Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes - Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz –	<b>Seite 19</b>
Kostenbeitragssatzung des Landkreises Prignitz für die Inanspruchnahme von kreislichen und überkreislichen Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz (Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen u. a. Angebote)	<b>Seite 20</b>
ÄNDERUNG Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Vergabenummer: ISP.108.21/ö	<b>Seite 24</b>

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Auslegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Prignitz

Der Kreistag Prignitz erkannte in seiner Sitzung am 02.09.2021 den Inhalt des geprüften Jahresabschlusses der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2020 an und beschloss die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung des Jahresabschlussbetrages.

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Prignitz wird vom 10.01.2022 bis 14.01.2022 zu den üblichen Sprechzeiten der Kreisstraßenmeisterei in der Berliner Straße 7, 19348 Perleberg, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

gez.  
Michael Becker  
Werkleiter  
Kreisstraßenmeisterei Prignitz

## Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 09.12.2021

In der 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 09.12.2021 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

TOP 6  
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Beschluss:  
Der Kreistag Prignitz beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz.

TOP 7  
Abberufung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt

Beschluss:  
Der Kreistag Prignitz beschließt: Frau Beate Milstrey wird gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 101 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung vom 01.01.2022 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

TOP 8  
Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2021 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen Hilfen zur Erziehung

Beschluss:  
Der Kreistag Prignitz beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1.000.000 € im Deckungsring 36.32.20/533100/45330.76000 zu genehmigen.

TOP 9  
Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2021 - Mehrauszahlungen Erweiterungsbau Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" Wittenberge (Förderschule Wittenberge, Hartwigstraße 1)

Beschluss:  
Der Kreistag Prignitz beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 645.000 € für den Erweiterungsbau an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittenberge im Rahmen des KInvFG 2.

TOP 10  
Außerplanantrag für das Haushaltsjahr 2021 - Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Jahr 2021 – Aufwendungen/Auszahlungen für allgemeine Zuweisungen an Kommunen

Beschluss:  
Der Kreistag genehmigt für das Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von 1.498.379,00 EUR und beschließt, diese gemäß Anlage 1 auszuführen.

TOP 11- Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 und zum Doppelhaushalt 2022/2023

TOP 11.1  
Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2020

Beschluss:  
Der Kreistag beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss per 31.12.2020 mit seinen Anlagen.

TOP 11.2  
Entlastung des Landrates des Landkreises Prignitz für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:  
Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2020.

## TOP 11.3

1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 für den Ergebnishaushalt 2022 - 2026 und für den Finanzhaushalt 2022 - 2026

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit ihren Anlagen

- Ergebnishaushalt und mittelfristige Ergebnisplanung
- Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung
- Stellenplan

## TOP 11.4

2. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 für den Ergebnishaushalt 2022 - 2026 und für den Finanzhaushalt 2022 - 2026

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit ihren Anlagen

- Ergebnishaushalt und mittelfristige Ergebnisplanung
- Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung
- Stellenplan

## TOP 11.5

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2022/2023

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit ihren Anlagen.

## TOP 12

Förderrichtlinie des Landkreises Prignitz für Investitionen nach dem ÖPNV-G Bbg.

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Förderrichtlinie des Landkreises Prignitz für Investitionen nach dem ÖPNV-Gesetz Brandenburg in der als Anlage vorliegenden Fassung vom 04.10.2021.

## TOP 13

Beschlussvorschlag zur Abfallentsorgungssatzung

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), gültig ab 01.01.2022.

## TOP 14

Beschlussvorschlag zur Abfallgebührensatzung einschließlich der Abfallgebührenkalkulation 2022/2023

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) einschließlich der Kalkulation zu den Abfallgebühren 2022/2023, gültig ab 01.01.2022

## TOP 15

Beschluss über die erste Änderung der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Prignitz für die Inanspruchnahme von kreislichen und überkreislichen Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz vom 13.12.2018

## Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die erste Änderung der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Prignitz für die Inanspruchnahme von kreislichen und überkreislichen Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz (Kindertagesstätten, Kindertagespflege u.a. Angebote) vom 13.12.2018 in der vorliegenden Form ab 01.01.2022.

## TOP 16

Sonderprogramm Corona - Sport, Kunst und Kultur – Nachbewilligung

## Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt, für die coronabedingten Aufwendungen im Bereich Kunst und Kultur wird der bereits zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 36.000,00 € auf 38.000,00 € erhöht.

## TOP 17

Langfristige Sicherstellung der räumlichen Kapazitäten für die Beschulung von Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" an der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge durch einen Schulneubau auf einem Nachbargrundstück

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Schulneubau auf dem Nachbargrundstück der Albert-Schweitzer-Schule zur langfristigen Sicherstellung der räumlichen Kapazität für die Beschulung von Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ an der Albert-Schweitzer-Schule Wittenberge.

## TOP 18- Beschlüsse zu den Eigenbetrieben

## TOP 18.1

Beschluss über die Entlastung des Werkleiters Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz für das Jahr 2020

## Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Entlastung des Werkleiters des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Jahr 2020.

## TOP 18.2

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2022 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz.

## TOP 18.3

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz

## Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2023 mit Anlagen für den Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz.

## TOP 18.4

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2020 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz

**Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz.

**TOP 18.5**

Beschluss über den Kassenkredit für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

**Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz bis auf Weiteres festzulegen.

**TOP 18.6**

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

**Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

**TOP 18.7**

Beschluss über die Gebührensatzung 2022 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

**Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2022 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

**TOP 18.8**

Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2022

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2022 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

**TOP 18.9**

Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2023

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2023 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

**TOP 18.10**

Beschluss über die Aufnahme von Kassenkrediten für die Kreisstraßenmeisterei Prignitz für 2022 und 2023

**Beschluss:**

Aufgrund des § 76 Absatz 2 BbgKVerf wird der Höchstbetrag der Kassenkredite in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

-	Wirtschaftsjahr 2022	550.000 €
-	Wirtschaftsjahr 2023	550.000 €

**TOP 20**

Abberufung der hauptamtlichen Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Prignitz

**Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beruft Frau Angelika Hahn mit Wirkung vom 31.01.2022 als Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte ab.

**TOP 21**

Berufung einer hauptamtlichen Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten für den Landkreis Prignitz

**Beschluss:**

Der Kreistag Prignitz beschließt Frau Christina Rätke mit Wirkung vom 01.02.2022 als hauptamtliche Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte für den Landkreis Prignitz zu benennen.

## Auslegung des doppeljährigen Jahresabschlusses

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf seiner Sitzung am 09.12.2021

- mit der Beschlussvorlage BV/317/2021 den am 13.07.2021 aufgestellten, vom Rechnungsprüfungsamt geprüften und vom Landrat am 27.10.2021 festgestellten doppeljährigen Jahresabschluss per 31.12.2020 beschlossen

und

- dem Landrat mit der Beschlussvorlage BV/318/2021 für den Jahresabschluss per 31.12.2020 die Entlastung erteilt.

Der doppeljährige Jahresabschluss per 31.12.2020 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 16.12.2021 bis einschließlich 22.12.2021 beim

Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal  
Sachbereich Finanzdienstleistungen  
Berliner Straße 49, Haus 3, Zimmer 105  
19348 Perleberg

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstzeit:

Mo – Do von 09.00 bis 15.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 18.00 Uhr  
Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

Perleberg, 13.12.2021

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Aufgrund der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung

Der § 16 wird wie folgt geändert:

Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Kreistag benennt einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, der vom Landrat vorgeschlagen wird, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Für den Gleichstellungsbeauftragten gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises Prignitz die Aufgaben und Kompetenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Satz 3 und Abs. 2 bis 4 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

(5) Der Gleichstellungsbeauftragte ist dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Er legt dem Kreistag einmal in der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht ist vorher im Gesundheits- und Sozialausschuss zu beraten.

Der § 22 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Zweiten Beigeordneten“ werden ersetzt durch „weiteren Beigeordneten“.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2021

gez. Torsten Uhe  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist. Der Bescheid des Landkreises Prignitz vom 09.12.2021 mit dem Aktenzeichen 44.47280.1 Jo über eine Verkehrsordnungswidrigkeit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Bartosz Lachowicz  
zuletzt wohnhaft: Wolfgang Heinz Str. 20  
13125 Berlin

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

## Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

### Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 1	Grundsätze
§ 2	Aufgaben der Abfallentsorgung
§ 3	Abfallvermeidung
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Ausnahme vom Anschlusszwang
§ 6	Begriffsbestimmungen
§ 7	Ausgeschlossene Abfälle
§ 8	Abfalltrennung
<b>II.</b>	<b>Art und Weise der Entsorgung</b>
§ 9	Altpapier
§ 10	Verpackungen aus Glas
§ 11	Leichtverpackungen
§ 12	Kompostierbare Abfälle/Grünabfall
§ 13	Bauabfälle
§ 14	Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien
§ 15	Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)
§ 16	Restabfall
§ 17	Vorhaltung von Restabfallbehältern
§ 18	Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
<b>III.</b>	<b>Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern</b>
§ 19	Bereitstellung der Abfallbehälter
§ 20	Behälterstandplätze und Zuwegungen
§ 21	Behandlung der Abfallbehälter
<b>IV.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>
§ 22	Unterbrechung der Entsorgung
§ 23	Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
§ 24	Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen
§ 25	Mitteilungs- und Auskunftspflicht
§ 26	Benutzungsgebühren
§ 27	Bekanntmachungen
§ 28	Modellversuche
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	Inkrafttreten

### Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

#### Präambel

Auf Grund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 – Grundsätze

(1) Der Landkreis Prignitz entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft

- Abfälle zu vermeiden,
- nicht vermeidbare Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen,
- Abfälle vorrangig zu recyceln,
- Abfälle vorrangig schadlos und hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen, erreicht werden.

#### § 2 – Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis Prignitz betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Prignitz insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung), die Beseitigung von Abfällen einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme sowie des Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Entsorgungspflicht des Landkreises, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, umfasst die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt auch für die nach § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6) Der Landkreis Prignitz berät und informiert die Erzeuger und Besitzer von Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

#### § 3 – Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

#### § 4 – Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises

liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

#### § 5 – Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(3) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen beizufügen.

(4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

#### § 6 – Begriffsbestimmungen

(1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, beziehungsweise die Abfälle aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(2) Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presserzeugnisse sowie un-

beschichtete Verpackungen handelt, die ausschließlich aus PPK-Material bestehen und nicht verunreinigt sind.

Zu den PPK-Abfällen zählen insbesondere:

Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Hefte, Bücher, Kartons und Ähnliches

Nicht zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere:

beschichtetes und imprägniertes Papier, Aktenordner, Tapeten, Milch- und Getränkekartons, Hygienepapier (Papier-taschentücher, Papierhandtücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien und Ähnliches

(3) Verpackungen aus Glas im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die stofflich verwertbar und getrennt zu erfassen sind.

Zu Verpackungen aus Glas zählen insbesondere:

Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse (Verkaufsverpackungen) und Ähnliches

Nicht zu Verpackungen aus Glas zählen:

Fensterglas, Spiegelglas, Bildröhren, Glühbirnen, Trinkgläser und Ähnliches

(4) Leichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen.

(5) Kompostierbare Abfälle und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Gartenabfälle wie zum Beispiel Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall) sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und sonstige kompostierbare Abfälle aus Haushalten.

(6) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau und Sanierung anfallenden Abfälle.

Zu den Bauabfällen zählen insbesondere:

Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Boden, Steine, Baggergut, Baustoffe auf Gipsbasis, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Ähnliches

(7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die nach § 16 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Soweit der Abfall nicht in die Regelungen der §§ 9 bis 13

sowie 15 dieser Satzung fällt, ist er als Sperrmüll zu entsorgen.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Möbel, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Koffer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug,

Innenrollos, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz und Kunststoffen, sperrige Behälter aus Kunststoff und Ähnliches

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, kompostierbare Abfälle, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Reifen, Sitze und Ähnliches), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente und Ähnliches), in Tüten, Kartons oder Säcke verpackte Lumpen und Ähnliches

(8) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die in privaten Haushalten anfallen.

(9) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten haben diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen.

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in folgenden Grup-

pen gesammelt:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren)
2. Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltskleingeräte und kleine IT-Geräte (z. B. kleine Radios, Smartphones, kleine Werkzeuge, kleine Rasenmäher)
6. Photovoltaikmodule

(10) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den Schadstoffen gehören insbesondere:

Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Ähnliches.

## § 7 – Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 15 und § 24 dieser Satzung entsorgt werden.

2. Verpackungsabfälle

- |          |                                   |
|----------|-----------------------------------|
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff       |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz             |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall           |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen               |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen            |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas             |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien        |

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.

3. Abfälle aus der humanmedizinischen (18 01) und tierärztlichen (18 02) Versorgung

- |          |  |
|----------|--|
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände  |
| 18 01 02 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven  |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 18 01 09 | Arzneimittel   |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände  |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden   |
| 18 02 08 | Arzneimittel   |

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Land-

kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.

2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer  
(19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser).

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme

bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.

(8) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

## § 8 – Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

- Altpapier (§ 9),
- Verpackungen aus Glas (§ 10),
- Leichtverpackungen (§ 11),
- Kompostierbare Abfälle/Grünabfall (§ 12),
- Bauabfälle (§ 13),
- Sperrmüll, Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14),
- Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 15),
- Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 16).

(2) Verpackungen aus Glas und Leichtverpackungen sind getrennt zu halten. Diese Verpackungsabfälle werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie sind den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung zu überlassen.

(3) Die anderen Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt zu halten und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. den Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben. Werden

Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

## II. Art und Weise der Entsorgung

### § 9 – Altpapier

(1) PPK-Abfälle (Altpapier) sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Papiertonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern einzufüllen (Holsystem). Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 18, 19 Abs. 1–5 und Abs. 7–8, 20 und 21 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Abfälle aus Haushalten, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden auch in den im Landkreis bereitgestellten Sammelcontainern erfasst (Bringsystem).

(3) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Bereitstellung eines für die Altpapiersammlung zugelassenen Abfallbehälters ist nur dann möglich, wenn das Grundstück mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter (§ 16 dieser Satzung) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(4) Grundstückseigentümer, die keinen Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 wünschen (Holsystem), haben die Sammelcontainer gemäß Abs. 2 zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche Nutzung der Sammelcontainer (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer beim Landkreis schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.

(6) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

### § 10 – Verpackungen aus Glas

(1) Verpackungsabfälle aus Glas sind getrennt nach Farben in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.

(2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Sammelcontainern ist verboten.

### § 11 – Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen sind ausschließlich in gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter einzufüllen und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Für die Bereitstellung der für die Sammlung von Leichtverpackungen zugelassenen gelben Wertstoffsäcke oder gelben Wertstoffbehälter gelten die Regelungen der §§ 19 Abs. 1, 2, 4 und 8 sowie 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

### § 12 – Kompostierbare Abfälle/Grünabfall

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle und Grün-

abfälle können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich, können Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung) oder Kompostieranlagen ([www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) – Abfallinformation) gebührenpflichtig angeliefert werden.

### § 13 – Bauabfälle

(1) Bauabfälle sind den vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, verwertet werden. Der § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.

(2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG nicht verwertet werden konnten, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub, sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

### § 14 – Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien

(1) Für jedes im Landkreis Prignitz liegende Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, besteht pro Haushalt die Möglichkeit, ein Mal pro Kalenderjahr eine haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten durchzuführen (Holsystem). Diese Abfallarten können auch direkt den durch den Landkreis bekanntgegebenen Annahmestellen (§ 24 dieser Satzung und [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)) überlassen werden (Bringsystem). Darüber hinaus können Altmetalle auch zugelassenen Entsorgungsbetrieben überlassen werden.

(2) Die Entsorgung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt in haushaltsüblicher Art und Menge im Holsystem nur, soweit sie kein Produktionsabfall sind. Bei Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten darf eine Kantenlänge von 2,50 m und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen Elektro- und Elektronikaltgeräte eine Kantenlänge von mindestens 25 cm aufweisen. Der Antrag zur Abholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (postalisch oder elektronisch) beim Entsorgungsunternehmen gestellt und muss dort für Abholungen im laufenden Jahr spätestens bis einschließlich 15.11. eingegangen sein. Spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin teilt das Entsorgungsunternehmen dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mit. Die Abholung erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Im Rahmen der haushaltsnahen Express-Abholung erfolgt die gebührenpflichtige Abholung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellkarte (postalisch oder elektronisch).

(3) Die haushaltsnahe Abholung ist ein Mal pro Jahr möglich. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Abholung im Rahmen des Express-Verfahrens oder der üblichen Abholung erfolgt.

(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen.

(5) Abfälle nach Abs. 1 sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr unverpackt und unfallsicher am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereit-

zustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Abfälle nach Abs. 1, die von der Sammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.

(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte, welche eine Kantenlänge von 25 cm nicht überschreiten, können zusätzlich über das Schadstoffmobil (§ 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung) entsorgt werden. Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.

(8) Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung und [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) –

Abfallinformation) abzugeben. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.

#### § 15 – Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) entspricht und den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) getrennt zu überlassen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.

(2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger nicht mehr als Kleinmengen dieser Abfälle anfallen.

(3) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Standzeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich sowie unter [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) – Abfallkalender bekannt gegeben. Auf Anforderung werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten die Abfälle abgeholt. Die Abholung ist rechtzeitig vor Beginn der Schadstoffsammlung beim Landkreis anzuzeigen.

(4) Neben der jährlichen Schadstoffsammlung erfolgt eine viermal jährliche Sammlung an jeweils einem Samstag pro Quartal an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk. Die Termine und die Standzeiten an den jeweiligen Kleinannahmestellen werden rechtzeitig ortsüblich sowie unter [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) – Abfallkalender bekannt gegeben.

#### § 16 – Restabfall

(1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in den nach Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Entsorgung bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 120-Liter-Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240-Liter-Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100-Liter-Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen. Die ausschließliche Nutzung von zugelassenen Abfallsäcken für die Restmüll-Entsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

(4) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstücks-

eigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter einschließlich deren Ausstattung (Transponder, Behälteretikett, Automatik-Schwerkraftschloss und zwei Schlüssel) nicht mitgenommen werden.

(5) Die gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erfassung (Identsystem) ausgerüstet. Die Abfallbehälter werden auf Antrag mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss bereitgestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.

#### § 17 – Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 18 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist unabhängig von der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(3) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken (z. B. saisongenutzten Wochenendgrundstücken) ist mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen können auch die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.

(4) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Gewerbe-zwecken genutzt werden, ist für Restabfall mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Gewerbe-zwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke), ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke können genutzt werden für

- Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der Abfallbehälter übersteigen und
- Restabfälle, die nur gelegentlich anfallen.

Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis vorgeschrieben werden.

(7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8) Eigentümer unmittelbar benachbarter Grundstücke können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung ist beim Landkreis Prignitz schriftlich

zu beantragen. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

Der gemeinsame Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer);
- Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf beiden Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können;
- den Empfänger des Abfallgebührenbescheides;
- Unterschrift der Antragsteller.

### § 18 – Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt im Regelfall in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten

Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die Entleerung der Papiertonne erfolgt im Regelfall in einem 28-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(3) Bei Notwendigkeit erfolgt die Entleerung auf Antragstellung in einem wöchentlichen Rhythmus (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).

(4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an nachfolgenden Tagen eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.

(6) Die regelmäßige Entleerung der Papierbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.

(7) Der Landkreis Prignitz gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich und unter [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) bekannt.

## III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

### § 19 – Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß der §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.100 Liter sowie die zugelassenen Restabfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Bereitstellung hat entsprechend der auf den Abfallbehältern angebrachten Hinweise zu erfolgen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsort die nächstgelegene öffentliche Straße zu nutzen.

(2) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke sind am Tage der Abfuhr bis spätestens 7:00 Uhr bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer in den nach § 16 Abs. 3 zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle

werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

(4) Die Aufstellung der Abfallbehälter und der Restabfallsäcke muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(5) Abweichend von Abs. 1–4 können Abfallbehälter von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen auf dem Grundstück abgeholt oder am Standplatz entleert werden, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 20 dieser Satzung entsprechen.

(6) Abfallbehälter am Standplatz gelten grundsätzlich als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt. Sollen einzelne Abfallbehälter nicht entleert werden, sind diese Behälter zu kennzeichnen.

(7) Die Regelungen nach Abs. 5 und Abs. 6 sind vom Grundstückseigentümer mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

(8) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

### § 20 – Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.

d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein.

e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein. Es werden keine Abfallbehälter über Rampen oder Stufenrampen transportiert.

f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzustellen.

### § 21 – Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass

die Abfallbehälter stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfrieren der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

(3) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

#### IV. Nebenbestimmungen

##### § 22 – Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

##### § 23 – Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 9 und 12 bis 15 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen des Landkreises angenommen sind.

(4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

##### § 24 – Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen

(1) Für Anlieferungen von nicht gefährlichen Abfällen steht die Abfallumladestation Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge zur Verfügung.

(2) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen hält der Landkreis zusätzlich folgende Kleinannahmestellen vor:

- Kleinannahmestelle Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge
- Kleinannahmestelle Perleberg, Zum Gewerbepark 16, 19348 Perleberg
- Kleinannahmestelle Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2, 16928 Pritzwalk

Es werden dort Abfälle gemäß Anlage 1 Teil 2 der

Abfallgebührensatzung angenommen.

(3) Für die Entgegennahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie gebrauchten Batterien und Haushaltstypischem Altmetall gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung hält der Landkreis die in Absatz 2 genannten Sammelstellen vor.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

(5) Der Landkreis oder der von ihm mit der Betreibung der Abfallumladestation, der Annahmestelle oder Sammelstelle beauftragte Dritte ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

##### § 25 – Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls und die Nutzungsart des Grundstückes anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 dieser Satzung geführt haben, sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis unter Beibringung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

##### § 26 – Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).

##### § 27 – Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

##### § 28 – Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

##### § 29 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
  2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  3. entgegen § 6 Abs. 9 dieser Satzung Elektrogeräte nicht den zugelassenen Sammelstellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015, zuletzt durch Art. 23 d. G. vom 10. August 2021 geändert (BGBl. I S. 3436), in der jeweils gültigen Fassung überlässt;
  4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung die vom Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
  5. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  6. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter mit anderen Stoffen befüllt (Zweckentfremdung) oder mit anderen Abfällen als Altpapier und diese zur Entsorgung bereitstellt;
  7. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 die für Altpapier angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
  8. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle neben den Sammelbehältern ablegt;
  9. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
  10. entgegen § 15 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  11. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
  12. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung die Restabfallbehälter mit anderen Abfällen als mit Restabfall befüllt und zur Entsorgung bereitstellt;
  13. entgegen § 17 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
  14. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle neben den Abfallbehältern ablegt;
  15. entgegen § 21 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
  16. entgegen § 23 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
  17. entgegen § 25 dieser Satzung seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### § 30 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2021

gez. Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

## Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

### Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 1	Gebührentatbestand
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
§ 4	Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
<b>II.</b>	<b>Art, Maßstab und Höhe der Gebühren</b>
§ 5	Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe
§ 6	Gebührensätze
§ 7	Gebührenreduzierungen
<b>III.</b>	<b>Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen</b>
§ 8	Anlieferung
<b>IV.</b>	<b>Inkrafttreten</b>
§ 9	Inkrafttreten

### Anlage

Gebührentabelle für die Anlieferung von Abfällen

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren  
(Abfallgebührensatzung)

### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 – Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie umfassen alle Aufwendungen für die vom Landkreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien in Wittenberge, Meyenburg/Schabernack und Pritzwalk/Sommersberg, die Kleinannahmestelle in Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2, die Abfallumladestation Wittenberge einschließlich der Kleinannahmestelle, Wahrenberger Chaussee 1, die Kleinannahmestelle in Perleberg, Zum Gewerbepark 16 sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

#### § 2 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist;
  2. der Wohnungseigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft;
  3. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder des Eigentumsübergangs der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer;
  4. in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstig zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte;
  5. bei Gewerbebetrieben der Gewerbetreibende, Inhaber land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, Träger öffentlicher Einrichtungen;
  6. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen;
  7. beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber oder
  8. bei Anlieferung von Abfällen der Anliefernde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 3 dieser Satzung auf den neuen Verpflichteten über.

#### § 3 – Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Landkreis den erstmaligen Anfall von Abfällen sowie die voraussichtliche Menge schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. des Monats, so wird die Grundgebühr erst vom 1. Kalendertag des Folgemonats berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet. Endet die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ende des Monats berechnet.
- (4) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge und den Kleinannahmestellen (§ 8 Abfallgebührensatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

#### § 4 – Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Zu Beginn eines Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Vorläufige und endgültige Gebührenbescheide können für zwei folgende Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.
- (2) Die Gebührenschild für die Grundgebühr entsteht zum Jahresbeginn. Sie wird vom Landkreis in einem vorläufigen Gebührenbescheid je Restabfallbehälter auf dem Grundstück für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjah-

res festgesetzt. Bei der Bereitstellung von Restabfallbehältern während des Jahres entsteht die Gebührenschuld anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührepflicht i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 1 und wird für den Zeitraum vom Entstehen bis zum Ende des Kalenderjahres in einem unterjährig vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebührenschuld für die Behälterleerungsgebühr entsteht mit der Leerung der Behälter. Erhebungszeitraum für die Behälterleerungsgebühr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Behälterleerungsgebühr nach Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen nach § 6 dieser Satzung.

(4) Die Gebührenschuld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.03. und 15.09. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr einmalig als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Leerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.03. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.

(6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, so wird der zu erstattende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum mit der Fälligkeit 15.03. verrechnet. Der Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung verlangen. Eine Verrechnung oder Erstattung erfolgt nur bis zur Anzahl der Mindestleerungen gemäß § 6 dieser Satzung.

(7) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahres, so ergeht ein unterjährig vorläufiger Gebührenbescheid. Der erste Teilbetrag wird zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig.

(8) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Ergibt sich aus diesem Gebührenbescheid eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.

(9) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(10) Beim Erwerb von zusätzlichen Restabfallsäcken an den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr ist in diesen Fällen sofort fällig und in bar zu entrichten.

(11) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge wird die Gebührenschuld vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht regelmäßig bei Anlieferung. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(12) Bei Anlieferungen von Abfällen bis zu 300 kg zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird die Gebühr bei Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten.

## II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren

### § 5 – Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

(1) Gebührenarten:

Die zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen aus:

1. einer Grundgebühr

2. einer Behälterleerungsgebühr

3. sonstigen Gebühren

a) Behälterersatzgebühr

(aus Gründen des § 21 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung)

b) Gebühr für Restabfallsäcke

c) Gebühren für Express-Sammlung

(Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetall)

d) Gebühr für Schwerkraftschloss

(2) Die Gebühren werden für die im Folgenden aufgeführten Leistungen erhoben und wie folgt bemessen:

1. Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nach der Behältergröße sowie der Veranlagungsart der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und dient insbesondere der Deckung der Kosten für:

– das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Sperrmüll (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) und Schadstoffen (§ 15 Abfallentsorgungssatzung),

– das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Altpapier außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen (§ 9 Abfallentsorgungssatzung),

– das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Elektro-, Elektronikaltgeräten und Altmetallen (§ 14 Abfallentsorgungssatzung),

– die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,

– die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle,

– die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien und

– die zusätzlich zur haushaltsnahen Abholung gebührenfreie Abgabe von Sperrmüll aus Haushalten bis 300 kg einmal im Jahr an den Kleinannahmestellen des Landkreises.

2. Die Behälterleerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit. Die Anzahl der Mindestleerungen ist abschließend in § 6 Abs. 3 dieser Satzung geregelt. Unabhängig davon dient die Behälterleerungsgebühr zur Deckung folgender Kosten:

– Einsammeln, Transport und Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

3. Für die sonstigen Gebühren gelten folgende Gebührenmaßstäbe:

a) Die Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

Die Gebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter wird nur erhoben, wenn der Gebührenschuldner die Beschädigung schuldhaft herbeigeführt hat. Sie dient der Deckung der Kosten für den Ersatz des beschädigten oder zerstörten Abfallbehälters.

b) Die Gebühr für Restabfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.

c) Die Gebühr für die Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen bemisst sich nach der Inanspruchnahme des Express-Verfahrens.

d) Die Gebühr für Schwerkraftschlösser bemisst sich nach der Anzahl der eingebauten Schwerkraftschlösser.

**§ 6 – Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich je:
- 80-Liter-Restabfallsack 4,36 €
  - 120-Liter-Abfallbehälter 4,36 €
  - 240-Liter-Abfallbehälter 8,72 €
  - 1.100-Liter-Abfallbehälter 40,00 €
  - 120-Liter-Abfallbehälter (1-Personen-Grundstück) 3,50 €
  - 120-Liter-Abfallbehälter (Wochenendgrundstück) 2,18 €
  - andere Abfallbehälter €/m<sup>3</sup> 36,37 €
- (2) Die Behälterleerungsgebühr beträgt pro Leerung je:
- 80-Liter-Restabfallsack 3,50 €
  - 120-Liter-Abfallbehälter 5,20 €
  - 240-Liter-Abfallbehälter 10,40 €
  - 1.100-Liter-Abfallbehälter 47,70 €
- (3) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich oder sonstig genutzter Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen, haben mindestens einen 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Abfallsammelbehälter pro Kalenderjahr folgende Mindestleerungen festgesetzt:
- 120-Liter-Abfallbehälter 8 Leerungen
  - 240-Liter-Abfallbehälter 8 Leerungen
  - 1.100-Liter-Abfallbehälter 6 Leerungen
  - 120-Liter-Abfallbehälter (1-Personen-Grundstück) 6 Leerungen
  - 120-Liter-Abfallbehälter (Wochenendgrundstück) 4 Leerungen
- Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei einem anschlusspflichtigen 1-Personen-Grundstück einer Änderung auf 6 Mindestentleerungen eines 120-Liter Restabfallbehälters pro Jahr zustimmen. Maßgeblich für die Bearbeitung ist die auf dem Grundstück melderechtlich registrierte Personenanzahl. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt. Bei saisongenutzten Grundstücken kann der Gebührenschuldner einen Antrag auf 4 Mindestleerungen pro Jahr für einen 120-Liter-Restabfallbehälter stellen. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.
- (4) Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 betragen:
- a) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern werden folgende Gebühren fällig:
- je 120-Liter-Abfallbehälter 51,95 €
  - je 240-Liter-Abfallbehälter 62,29 €
  - je 1.100-Liter-Abfallbehälter 263,63 €
- Die Behälterersatzgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- b) Werden zusätzlich zum Restabfallbehälter vorübergehend Restmüllsäcke in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr pro Stück 5,00 €
- c) Für die Inanspruchnahme der Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektro-  
nikaltgeräten sowie Almetallen werden Gebühren in Höhe von 75,34 € fällig. Die Gebühren sind für jeden Fall zu entrichten. Die Gebühren sind auch bei Fehlfahrten zu entrichten. Eine Fehlfahrt liegt insbesondere dann vor, wenn die Abholung aus Gründen nicht erfolgen konnte, die vom Antragsteller selbst zu vertreten sind oder wenn sich an der Abholstelle ausschließlich satzungsmäßig ausgeschlossene oder durch den Antragsteller nicht angemeldete Abfälle zur Entsorgung befinden.
- d) Sind Restabfallbehälter mit einem Automa-

tik-Schwerkraftschloss inklusive zweier Schlüssel ausgestattet, wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben und beträgt:

- 120-Liter-Abfallbehälter 1,33 €
- 240-Liter-Abfallbehälter 1,33 €
- 1.100-Liter-Abfallbehälter 2,65 €

Werden mehr als zwei Schlüssel benötigt oder Ersatzschlüssel ausgegeben, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Schlüssel 7,74 €.

**§ 7 – Gebührenreduzierung**

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden.
- (2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt vor. Vom Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

**III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen****§ 8 – Anlieferungen**

- (1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen beinhaltet insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Entsorgung der angelieferten Abfälle.
- (2) Die Gebühr an der Abfallumladestation richtet sich nach Art und Menge des angelieferten Abfalls und wird grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Abfallumladestation Wittenberge festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Megagramm (Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.
- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen bis 200 kg an der Abfallumladestation wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.
- (4) Bei Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten bis 300 kg zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 2, erhoben. Einmal pro Kalenderjahr ist die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis 300 kg zusätzlich zur einmaligen haushaltsnahen Abholung gebührenfrei möglich.
- (5) Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

**IV. Inkrafttreten****§ 9 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2021

gez. Torsten Uhe  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

**Anlage 1****zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz**

Die Gebühren für Abfälle bei Anlieferung zur Abfallumladestation Wittenberge und zu den Kleinannahmestellen betragen ab 01.01.2022

**Teil 1, Nicht gefährliche Abfallarten gemäß AVV**

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr [€/Mg]</b>
02 01 04 ***	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau)	125,86
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (tierischen Ursprungs)	125,86
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (pflanzlichen Ursprungs)	125,86
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Back- und Süßwaren)	125,86
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Abfälle aus Getränkeherstellung)	125,86
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	125,86
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,86
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	125,86
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	125,86
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (mechanische Formgebung/Oberflächenbearbeitung)	125,86
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	125,86
15 01 01 ***	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,86
15 01 02 ***	Verpackungen aus Kunststoff	125,86
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	125,86
16 01 19 ***	Kunststoffe (Abfälle aus Fahrzeugwartung)	125,86
17 02 03 ***	Kunststoff	125,86
17 03 02 ***	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	125,86
17 06 04 ***	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	125,86
17 09 04 ***	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,86
19 05 01 ***	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (Abfälle aus der aeroben Behandlung)	125,86
19 05 02 ***	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,86
19 05 03 ***	nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,86
19 08 01 ***	Sieb- und Rechenrückstände	125,86
19 08 02 ***	Sandfangrückstände	125,86
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,86
19 12 12 ***	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,86

20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sortierreste, Hausmüll aus öffentlichen Fluren)	125,86
20 03 02	Marktabfälle	125,86
20 03 03***	Straßenkehrsicht	125,86
20 03 07	Sperrmüll	125,86
<b>Gebühr für Anlieferungen bis 200 kg</b>		
alle	alle	25,00

## Teil 2, Anlieferungen bis 300 kg aus privaten Haushalten zu den Kleinannahmestellen des Landkreises

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
16 01 03	Pkw-Altreifen ohne Felge – ein Stück Pkw-Altreifen mit Felge – ein Stück	4,00 5,00
17 01 07	Mineralische Bauabfälle bis 50 kg über 50 kg bis 150 kg über 150 kg bis 300 kg	3,00 6,00 12,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg über 50 kg bis 150 kg über 150 kg bis 300 kg (Dachpappe ist ohne Anhaftungen anzuliefern!)	35,00 90,00 180,00
17 06 03*	sonstige gefährliche Dämmmaterialien bis 120 Liter (Dämmmaterialien sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern!)	11,00
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (XPS-Dämmmaterialien/Styrodur) bis 120 Liter	34,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (EPS-Dämmmaterial/Styropor) bis 120 Liter	30,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe bis 50 kg über 50 kg bis 150 kg über 150 kg bis 300 kg	10,00 25,00 40,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen bis 50 kg über 50 kg bis 150 kg über 150 kg bis 300 kg	5,00 15,00 30,00
20 01 01	Papier und Pappe (Die Annahme von Papier und Pappe erfolgt gebührenfrei!)	0,00
20 01 40	Haushaltstypischer Schrott (ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte) (Die Schrott-Annahme erfolgt gebührenfrei!)	0,00
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall) je angefangene 0,1 m <sup>3</sup> (Sack) 0,5 m <sup>3</sup> (kleiner Pkw-Anhänger) 1,0 m <sup>3</sup> (großer Pkw-Anhänger)	1,00 5,00 10,00
20 03 07	Sperrmüll bis 50 kg über 50 kg bis 150 kg über 150 kg bis 300 kg	5,00 15,00 30,00

**Legende: \* Gefährliche Abfälle; \*\* Trockengehalt einhalten, \*\*\* Vorlage Negativattest**

**Satzung des Landkreises Prignitz  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für Leistungen des Rettungsdienstes  
- Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz -**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S. 11 und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Prignitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schrepkow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2  
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und des Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze für

- einen Rettungswagen (RTW): 1.085,90 €
- ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): 457,10 €

- einen Notarzt: 419,00 €
- einen Notarzwagen (NAW) RTW + Notarzt: 1.504,90 €
- einen Krankentransportwagen (KTW): 242,50 €
- (3) Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
- je angefangenem Kilometer 0,46 €

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergeben die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2021

gez. Torsten Uhe  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

## **Kostenbeitragsatzung des Landkreises Prignitz für die Inanspruchnahme von kreislichen und überkreislichen Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz (Kindertages- stätten, Kindertagespflegestellen u. a. Angebote)**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf Grundlage von:

- §§ 131 (Absatz 1), 2, 3, 28 (Absatz 2) Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4)
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- § 90 Absatz 1, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)
- §§ 17, 18 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)
- Kita- Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])

in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Entstehung der Kostenbeitragspflicht
§ 3	Fälligkeit des Kostenbeitrages
§ 4	Kostenbeitragspflichtiger
§ 5	Maßstab des Kostenbeitrages
§ 6	Höhe des Kostenbeitrages
§ 7	Kosten der Versorgung
§ 8	Einkommen
§ 9	Nachweis des Einkommens
§ 10	Beendigung des Betreuungsvertrages
§ 11	Auskunftspflicht und Datenschutz
§ 12	Inkrafttreten

**Anlage:** Kostenbeitragstabelle

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme von nachfolgenden Kindertagesbetreuungsangeboten werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

- a) Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Prignitz
- b) Kindertagespflege in Trägerschaft des Landkreises Prignitz
- c) Andere Angebote in Trägerschaft des Landkreises Prignitz
- d) Betreuung von Kindern in Berliner Kindertagesstätten, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Prignitz haben (Staatsvertrag)
- e) Kindertagesbetreuung von Kindern in Kindertagespflege in anderen Bundesländern oder Landkreisen, für die der Landkreis Prignitz örtlich zuständig ist.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist grundsätzlich der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Landkreis Prignitz und in Fällen des § 1 Abs. 1 b mit der Kindertagespflegeperson.

(3) Für die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes vorzulegen.

(5) Kinder aus anderen Bundesländern bzw. Landkreisen können in Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz aufgenommen werden, wenn genügend freie Kapazitäten vorhanden sind und eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

### **§ 2 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in das Kindertagesbetreuungsangebot und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid (Verwaltungsakt) festgesetzt. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes abweichend von Satz 1 vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag berechnet und erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben (Krankheit, Urlaub, Kur etc.). Bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Monaten kann ab dem 3. Monat auf Antrag ein Erlass des Kostenbeitrages gewährt werden. Die Einzelfallentscheidung wird vom Landkreis Prignitz nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

(4) Bei Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 17 Absatz 1a KitaG Bbg

nicht zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht nach Absatz 1. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kinder Bezieher von:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind oder wenn
6. deren Haushaltseinkommen i.S.d. § 3 KitaBBV einen Betrag von 20.000 € jährlich (1.666,66€ monatlich) nicht übersteigt.

Der Bezug der in den Nummern 1 bis 5 genannten Leistungen ist durch Vorlage geeigneter Nachweise insbesondere des Leistungsbescheides zu belegen. Die Höhe des Haushaltseinkommens aus Nummer 6 (bei Geringverdienern) ist durch Vorlage geeigneter Einkommensunterlagen der im Haushalt der Kinder lebenden Eltern nachzuweisen.

(5) Im letzten Jahr vor der Einschulung wird für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes nach Maßgabe des § 17a KitaG Bbg kein Elternbeitrag erhoben. (Elternbeitragsbefreiung)

### § 3 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats im Voraus fällig.

(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel bargeldlos über eine Einzugsermächtigung.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, in diesem Fall werden weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben (Mahngebühren / Säumniszuschläge).

### § 4 Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern. Ob die personensorgeberechtigten Eltern verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1.

(4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie in der Regel als Gesamtschuldner.

### § 5 Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- a) dem Betreuungsumfang
- b) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder:
  - Kindergeldbezug,
  - Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz oder
  - Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten
- c) dem Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. §§ 8, 9 dieser Satzung.

(2) Eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Änderungen, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen, werden ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Sofern eine Änderung zur Minderung des Kostenbeitrages führt, wird dieser ab dem Kalendermonat nach Bekanntgabe neu festgesetzt.

(3) Bei Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats bis einschließlich dem 15. des Monats wird bereits für den laufenden Monat der neue (höhere oder niedrigere) Kostenbeitrag fällig. Bei einer Änderung der Betreuungszeit nach dem 15. eines Monats wird der neue (höhere oder niedrigere) Kostenbeitrag ab dem Folgemonat fällig.

### § 6 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle als Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Betreuung benötigen) ist ein stündliches Entgelt in Höhe von 2,00 € zu entrichten.

(3) Für Kinder, die nach §§ 33 und 34 SGB VIII (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) betreut werden, erfolgt die Berechnung des Kostenbeitrages in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge.

(4) Für eine Familie mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern entfällt die Kostenbeitragspflicht gem. § 2 Abs. 1 für das 5. Kind und für jedes weitere Kind.

### § 7 Kosten der Versorgung

(1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist zusätzlich zum Kostenbeitrag ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

(2) Frühstück und Vesper sind Bestandteile des Betreuungsangebotes. Die Kosten dafür finden ihren Niederschlag in der Platzkostenkalkulation für die Kostenbeitragsberechnung.

### § 8 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Kostenbeitragspflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(2) Als Einkommen gelten alle positiven Einkünfte. Dazu gehören u. a.:

- a) Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- b) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- c) Unterhaltsleistungen/ Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (für den Kostenbeitragspflichtigen und das betreffende Kind)
- d) Renten (für den Kostenbeitragspflichtigen und das betreffende Kind)
- e) Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung): Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld etc.
- f) Elterngeld – der Mindestbetrag in Höhe von 300,00 € ist anrechnungsfrei, im Falle der Verdopplung des Bezugszeitraums, bleibt der Mindestbetrag i. H. v. 150,00 € anrechnungsfrei
- g) Sonstige Entgeltersatzleistungen: u. a. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
- h) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- i) BAföG – ausgenommen der Kinderzuschlag nach § 14b BAföG
- j) Zinserträge

(3) Folgende Einkünfte sind nicht anzurechnen:

- a) Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- b) Leistungen nach dem SGB XII (u. a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und für Erwerbsminderung)
- c) Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- d) Kindergeld
- e) Kindergeldzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- f) Pflegegeld
- g) Unterhalt für Geschwisterkinder
- h) Bildungskredite
- i) Leistungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz
- j) Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- k) Leistungen nach dem SGB VIII
- l) Wohngeld

(4) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Von der Summe der positiven Einkünfte werden abgezogen:

- a) gesetzlich oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragspflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen
- b) Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Höhere Werbungskosten können anerkannt werden. Dazu sind geeignete Nachweise einzureichen: z. B. Einkommenssteuerbescheid, Gewinn- und

Verlustrechnung;

-in Fällen des Absatzes 2 b):

- c) Lohn- bzw. Einkommensteuer
- d) Solidaritätszuschlag
- e) Kirchensteuer
- f) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Versicherung)

(6) Bei (nicht ehelichen bzw. gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind oder in einer kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind stehen. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt.

(7) Lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird von den Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(8) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen in der Regel unberücksichtigt.

## § 9 Nachweis des Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate vor Betreuungsbeginn maßgebend. Als Nachweise gelten u. a.:

- a) Verdienstabrechnungen
- b) Leistungsbescheide
- c) Einkommenssteuerbescheid
- d) Lohnsteuerbescheinigung
- e) Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes

(2) Bei Selbstständigen können folgende Nachweise verlangt werden:

- a) Gewinn- und Verlustrechnung,
- b) Einnahmeüberschussrechnung,
- c) Einkommenssteuerbescheid,
- d) Privatentnahmen,
- e) Eidesstattliche Selbstauskunft oder
- f) andere geeignete Nachweise.

(3) Sollte das maßgebende Einkommen in Zukunft höher sein, ist das unverzüglich anzuzeigen. Abweichend von Absatz 1 bildet dann das aktuelle (höhere) Einkommen die Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrages.

(4) Werden keine Nachweise der Einkommensverhältnisse erbracht, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ermitteln oder eine Kostenbeitragsbefreiung nach § 2 Abs. 4 zu belegen, so wird bis zur Erbringung der Nachweise der Höchstbeitrag gem. Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.

(5) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Ab-

schluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres (Einkommensüberprüfung) verpflichtet, dem Landkreis Prignitz Auskünfte über die Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.

**§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis in der Regel:

- a) mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende,
- b) mit Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege,
- c) mit Einschulung oder
- d) mit Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.

(2) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Hierüber trifft der Landkreis Prignitz die Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Landkreis Prignitz ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Landkreis Prignitz kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung den Zahlungspflichten nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten,

so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuungsangebote zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

(6) Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgebend.

**§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden u.a. die Namen, Anschriften, Geburtsdatum, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der (personensorgeberechtigten) Elternteile erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages wahrheitsgemäß und vollständig dem Landkreis Prignitz gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gilt entsprechend.

**§12 Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2021

gez. Torsten Uhe  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

**Anlage: Kostenbeitragstabelle**

	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	b. einschl. 6 h	b. einschl. 9 h	über 9 h	b. einschl. 6 h	b. einschl. 9 h	ü 9 h	b. einschl. 6 h	b. einschl. 9 h	ü 9 h	b. einschl. 6 h	b. einschl. 9 h	ü 9 h
von 1.666,67 €												
bis 1.750,00 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €
von 1.751,00 €												
bis 1.950,00 €	17 €	25 €	28 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €
von 1.951,00 €												
bis 2.150,00 €	23 €	35 €	39 €	17 €	25 €	28 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €
von 2.151,00 €												
bis 2.350,00 €	32 €	48 €	53 €	23 €	35 €	39 €	17 €	25 €	28 €	14 €	19 €	19 €
von 2.351,00 €												
bis 2.550,00 €	43 €	65 €	72 €	32 €	48 €	53 €	23 €	35 €	39 €	17 €	25 €	28 €
von 2.551,00 €												
bis 2.750,00 €	56 €	84 €	93 €	43 €	65 €	72 €	32 €	48 €	53 €	23 €	35 €	39 €
von 2.751,00 €												
bis 2.950,00 €	70 €	105 €	116 €	56 €	84 €	93 €	43 €	65 €	72 €	32 €	48 €	53 €
von 2.951,00 €												
bis 3.150,00 €	85 €	128 €	142 €	70 €	105 €	116 €	56 €	84 €	93 €	43 €	65 €	72 €
von 3.151,00 €												
bis 3.350,00 €	102 €	153 €	170 €	85 €	128 €	142 €	70 €	105 €	116 €	56 €	84 €	93 €
von 3.351,00 €												
bis 3.550,00 €	121 €	181 €	201 €	102 €	153 €	170 €	85 €	128 €	142 €	70 €	105 €	116 €
von 3.551,00 €												
bis 3.750,00 €	140 €	210 €	233 €	121 €	181 €	201 €	102 €	153 €	170 €	85 €	128 €	142 €
von 3.751,00 €												
bis 3.950,00 €	164 €	245 €	272 €	140 €	210 €	233 €	121 €	181 €	201 €	102 €	153 €	170 €
von 3.951,00 €												
bis 4.150,00 €	189 €	283 €	314 €	164 €	245 €	272 €	140 €	210 €	233 €	121 €	181 €	201 €
von 4.151,00 €												
bis 4.350,00 €	215 €	323 €	358 €	189 €	283 €	314 €	164 €	245 €	272 €	140 €	210 €	233 €
von 4.351,00 €												
bis 4.550,00 €	243 €	365 €	405 €	215 €	323 €	358 €	189 €	283 €	314 €	164 €	245 €	272 €
über 4.551,00 €	270 €	405 €	450 €	243 €	365 €	405 €	215 €	323 €	358 €	189 €	283 €	314 €

durchschnittlicher Elternbeitrag

155 €

## ÄNDERUNG

### Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

#### Vergabenummer: ISP.108.21/ö

## a) Auftraggeber:

Rettungsdienst Landkreis Prignitz  
 Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz  
 Dobberziner Str. 114, 19348 Perleberg  
 Vergabestelle:  
 Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz  
 Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz  
 Berliner Str. 8, 19348 Perleberg  
 Tel. 03876 713 721, Fax: 03876 713 384  
 elke.kubald@lkprignitz.de

## b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, UVgO  
 Vergabe-Nr.: ISP.108.21/ö

## Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/company/welcome.do>

Angebote sind nur elektronisch zu übermitteln an:

Vergabemarktplatz Brandenburg  
<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

## c) Art der Leistung: Lieferung

Ort der Leistung: Rettungsdienst Landkreis Prignitz,  
 Dobberziner Str. 114, 19348 Perleberg

## d) wesentlicher Leistungsumfang:

Lieferung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

Aufteilung in Lose: nein

## e) Ausführungszeitraum:

Fünf Monate nach Auftragserteilung hat mindestens eine Teillieferung zu erfolgen, jedoch spätestens bis zum 31.12.2022 muss die Auslieferung des Fahrzeuges erfolgen

f) Änderungsvorschläge/  
Nebenangebote:

Nebenangebote sind zugelassen

g) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kostenfrei heruntergeladen werden.

h) Entgelt für die Vergabeunterlagen: Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

i) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

Angebote in (Währung): EUR

## j) Ablauf der Angebotsfrist:

18.01.2022 bis 13:00 Uhr

k) Ablauf der Bindefrist: 31.01.2022

l) wesentliche Zahlungsbedingungen:

gem. VOL/B und Vergabeunterlagen

m) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

n) Nachweis zur Beurteilung des Bieters:

Der Nachweis gem. § 31 UVgO umfasst die folgenden Angaben:

- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder

die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein

Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,

- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,

- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,

- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkassen und dem Finanzamt) ordnungsgemäß erfüllt wurde,

- den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,

- die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind – hierzu genügen zwei Referenzen für gleichartige Leistungen- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte

- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,

- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzesreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind. Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben.

Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen (Kopien max. sechs Monate alt) innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Sonstige beizufügende Eignungsnachweise:

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB

- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderung des Vergabegesetzes Brandenburg

- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderung des Vergabegesetzes Brandenburg für Nachunternehmer

## o) Kriterien für die Auftragserteilung:

Angebotspreis: 40 %

technische Ausführung 60 %

## p) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz,  
 Frau Elke Kubald, Berliner Str. 8, 19348 Perleberg,  
 Tel.: 03876/713 721; Fax: 03876/713 384

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB): keine

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): keine

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): keine